Kanton Bern
Canton de Berne

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2019.GEF.26773 / ang

Beschwerdeentscheid vom 13. Juni 2025

in der Beschwerdesache

A.___
Beschwerdeführerin 1

vertreten durch Rechtsanwalt B.___

sowie

C.___
Beschwerdeführerin 2

D.___
Beschwerdeführerin 3

E.___
Beschwerdeführerin 4

F.___
Beschwerdeführerin 5

G.___
Beschwerdeführerin 6

H.___
Beschwerdeführerin 7

Beschwerdeführende 2 bis 7 handelnd durch die statutarischen Organe und vertreten durch Rechtsanwalt I.___

gegen

Amt für Integration und Soziales (AIS), vormals Alters- und Behindertenamt (ALBA),
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8
Vorinstanz

betreffend zusätzliche Staatsbeiträge für das Jahr 2019

(Verfügungen der Vorinstanz vom 31. Oktober 2019)

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführerinnen sind im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Werkstatt und Sonderschule, tätig.

2. Zwischen dem 17. September und dem 21. Dezember 2018 ersuchten die Beschwerdeführerinnen, je einzeln, bei der Vorinstanz um einen Betriebsbeitrag für das Jahr 2019.[1] In der Folge konnten sich die Beschwerdeführerinnen und die Vorinstanz, wie bereits im Vorjahr,[2] nicht über die Höhe der Abgeltungen pro Leistungspreiseinheit für das Jahr 2019 einigen.

3. Die schliesslich in den Leistungsverträgen 2019 festgelegten Leistungspreiseinheiten liegen unter den von den Beschwerdeführerinnen beantragten Preisen. Die Beschwerdeführerinnen haben zwar den jeweiligen Leistungsvertrag für das Jahr 2019 unterzeichnet, jedoch den Vorbehalt angebracht, dass sie die Differenzbeträge zu den ursprünglich beantragten Leistungspreisen weiterhin geltend machen würden. Dementsprechend ersuchten sie um Erlass einer anfechtbaren Verfügung für den nicht gewährten Anteil der Leistungspreise für das Jahr 2019.

4. Mit Verfügungen vom 31. Oktober 2019 wies die Vorinstanz die Staatsbeitragsgesuche (in Höhe der Differenz zwischen den ursprünglich beantragten und den in den Leistungsverträgen 2019 festgesetzten Leistungspreisen pro Einheit) ab.

5. Gegen diese Verfügungen haben die Beschwerdeführerinnen am 28. November 2019 mit gemeinsamer Eingabe bei der damaligen Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF)[3] Beschwerde erhoben und die Aufhebung der angefochtenen Verfügungen sowie die Gewährung der verlangten zusätzlichen Staatsbeiträge für das Jahr 2019 zzgl. 5 % Verzugszinsen beantragt.

6. Mit Beschwerdeentscheid vom 24. März 2021 hat die GSI die Beschwerde vom 28. November 2019 abgewiesen.

7. Dagegen haben die Beschwerdeführerin 1 am 28. April 2021 und die Beschwerdeführerinnen 2 bis 7 am 27. April 2021 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben.

8. Mit den beiden Urteilen des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124, beide vom 25. November 2024, hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Verwaltungsgerichtsbeschwerde dahingehend gutgeheissen, als dass der Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.26773 vom 24. März 2021 aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens

[1] Vgl. Angefochtene Verfügungen vom 31. Oktober 2019 (Beschwerdebeilagen)
[2] Vgl. Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.283 vom 11. Juni 2024
[3] Seit dem 1. Januar 2020: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

im Sinne der Erwägungen an die GSI zurückgewiesen wurde. Entsprechend der bisherigen Rechtsprechung hat das Verwaltungsgericht in den genannten Urteilen die Auslegung des Begriffs Eigenmittel sowie den Grundsatz, dass Überdeckungen im Rahmen der Festsetzung der Leistungsabgeltung als Eigenmittel anzusehen sind, bestätigt.[4] Zu prüfen bleibt damit einzig die Angemessenheit der Anrechnung von Eigenmitteln respektive die Angemessenheit der angewendeten Methode. Dabei geht es letztlich um die Frage, welches Kapital einer Institution, die soziale Leistungsangebote erbringt, zugestanden werden soll, um ihre ökonomische Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, ohne mit dem bedarfswirtschaftlichen Auftrag, möglichst keine Überschüsse zu erzielen (und so übermässige Mittel in der Organisation anzuhäufen), in Konflikt zu geraten.[5]

9. Mit Instruktionsverfügung vom 29. November 2024 hat die Rechtsabteilung des Generalsekretariats[6] die Verfahren im Beschwerdeverfahren 2019.GEF.26773 vereinigt fortgesetzt und den Parteien Gelegenheit gegeben, sich zur Angemessenheit der angewendeten Methode zur Anrechnung von Eigenmitteln zu äussern.

10. Mit Eingaben vom 30. Januar und 3. Februar 2025 reichten die Beschwerdeführerinnen und die Vorinstanz ihre Stellungnahmen ein.

11. Mit Eingaben vom 3., 4. und 5. März 2025 reichten die Beschwerdeführerinnen und die Vorinstanz ihre Schlussbemerkungen ein.

Auf die Rechtsschriften und Akten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

1.1 Das Verwaltungsgericht hat mit den beiden Urteilen Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124 vom 25. November 2024 den Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.26773 vom 24. März 2021 aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinn der Erwägungen an die GSI zurückgewiesen.[7] Damit ist die Streitsache wieder bei der GSI hängig. An den Sachurteilsvoraussetzun-

[4] Urteile des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124 vom 25. November 2024 E. 3.5 mit Verweis auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2020.314 und 100.2020.320 vom 3. März 2023 E. 5.3 f.
[5] Urteile des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124 vom 25. November 2024 E. 3.4
[6] Mit der Reorganisation der GSI per 1. August 2021 wurde das Rechtsamt in das Generalsekretariat überführt. Die Instruktion der Beschwerdeverfahren und die Erarbeitung von Beschwerdeentscheiden erfolgt daher neu durch die Rechtsabteilung des Generalsekretariats (Art. 7 Abs. 1 Bst. m GSI, OrV GSI i.V.m. Art. 14a Direktionsverordnung vom 17. Januar 2001 über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (DelDV GSI; BSG 152.221.121).
[7] Urteile des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124 vom 25. November 2024, Dispositivziffer 1

gen hat sich seit dem Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.26773 vom 24. März 2021 nichts geändert. Die Beschwerdeführerinnen sind zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

1.2 Die GSI prüft vorliegend einzig, ob die angefochtenen Verfügungen unangemessen sind (Art. 66 Bst. c VRPG[8]).[9]

2. Streitgegenstand

Anfechtungsobjekte sind die Verfügungen der Vorinstanz vom 31. Oktober 2019. Gemäss den Urteilen des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124 vom 25. November 2024 bleibt die Angemessenheit der angewendeten Methode zur Anrechnung von Eigenmitteln zu prüfen.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Die Rüge der Unangemessenheit nach Art. 66 Bst. c VRPG betrifft einfache Fehler in der Ermessensbetätigung. Darin liegt nach dem System der Beschwerdegründe keine Rechtsverletzung (Art. 66 Bst. b VRPG im Umkehrschluss). Die behördliche Fehlleistung spielt sich in solchen Fällen in rechtlich zulässigem Rahmen ab. Denn Ermessen steht von vornherein nur innerhalb einer gesetzlichen Regelung offen. Die Kontrolle der Rechtsmittelbehörde geht hier grundsätzlich weit: Was nicht angemessen erscheint, kann sie aufgreifen (sog. Angemessenheitskontrolle).[10] Die Behörde übt Ermessen aus, wenn sie gewisse Wahlmöglichkeiten hat, auf welche Weise sie dem zu beurteilenden Fall gerecht werden will. Der Handlungsspielraum kann darin bestehen, dass gesetzlich nicht vorgegeben ist, ob eine Anordnung ergehen soll (sog. Entschliessungsermessen). Der Gesetzgeber kann der Behörde aber auch offenlassen, was anzuordnen ist (sog. Auswahlermessen).[11] Ermessensausübung handelt von Zweckmässigkeit (Opportunität), Sachgerechtigkeit und Angemessenheit des Verwaltungshandelns. Diese Anforderungen werden mit dem Ausdruck des pflichtgemässen Ermessens zusammengefasst. Übt eine Behörde ihr Ermessen nicht sachangepasst, d.h. unzweckmässig aus, erweist sich ihre Verfügung als unangemessen im Sinn von Art. 66 Bst. c VRPG. In solchen Fehlleistungen liegen im Unterschied zu Ermessensrechtsfehlern einfache Ermessensfehler. Was pflichtgemässes Ermessen im Einzelnen heisst, hängt massgeblich vom konkreten rechtlichen Kontext ab. So sind beispielsweise bei der Ausübung von Einzelfallermessen andere Kriterien leitend als bei Entscheiden, die im Rahmen eines Gestaltungsspielraums (insb. Planung) durch «Wägen, Werten und

[8] Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)
[9] Vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124 vom 25. November 2024 E. 3.5
[10] Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 66 N. 62
[11] Herzog, a.a.O., Art. 66 N. 63

Wählen» zu treffen sind. Richtungsweisend sind die in der gesetzlichen Ordnung niedergelegten Wertungen und die dort angelegten öffentlichen Interessen.[12] Ermessen wird den Behörden mitunter mit dem Auftrag eingeräumt, eine zweckmässige Lösung zu treffen.[13] Angemessenheitskontrolle bedeutet aber nicht, dass die angerufene Verwaltungsjustizbehörde ihr eigenes Ermessen anstelle desjenigen der verfügenden Behörde setzt. Sie greift korrigierend ein, wenn das Ermessen unrichtig ausgeübt worden ist, d.h. keine sachangepasste Lösung getroffen wurde, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen.[14]

3.2 Vorliegend hat das Verwaltungsgericht in den Urteilen Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124 vom 25. November 2024 mit Verweis auf die Urteile Nrn. 100.2020.314 und 100.2020.320 vom 3. März 2023 sowohl eine Über- als auch eine Unterschreitung des Ermessens bei der Anrechnung von Eigenmitteln und demzufolge eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz ausgeschlossen. Im Folgenden ist somit einzig zu prüfen, ob die Methode zur Anrechnung von Eigenmitteln innerhalb des Ermessensspielraums angemessen ist. Hierfür ist nachfolgend die von der Vorinstanz angewendete Methode zur Festsetzung der Leistungspreise für das Jahr 2019, die damit zusammenhängende Vorgeschichte sowie die weiteren Umstände im Jahr 2018 bei der Festsetzung der Leistungspreise für das Jahr 2019 zu erläutern. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die nachfolgenden Ausführungen, die sich insbesondere auf die Angaben der Vorinstanz stützen, unbestritten sind. Bestritten und im vorliegenden Verfahren zu klären ist – wie ausgeführt – einzig die Frage, ob die Methode, nach der Vorinstanz die Leistungspreise für das Jahr 2019 festgelegt hat, angemessen ist.

4. Festlegung der Leistungspreise 2019

4.1 Für das Jahr 2018 hat die Vorinstanz die Berechnung der Leistungsabgeltung gegenüber dem Vorjahr insofern angepasst, als dass sie in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips (aArt. 28 Abs. 2 Bst. c SHV[15]) bei der Festlegung der Leistungspreise erstmals Eigenmittel der leistungserbringenden Institutionen angerechnet hat. Die in der Zwischenzeit rechtskräftig als rechtmässig und angemessen beurteilte Methode gestaltete sich wie folgt:[16]

In einem ersten Berechnungsschritt hat die Vorinstanz die Differenz zwischen dem Ist- und dem Soll-Risikokapital berechnet, um zu eruieren, ob es einer Zuweisung zum Ist-Risikokapital bedarf, die von den anzurechnenden Eigenmitteln in Abzug zu bringen wäre. Als Ist-Risikokapital betrachtete die Vorinstanz einerseits die als Rückstellungen verbuchten kumulierten Überdeckungen und andererseits

[12] Herzog, a.a.O., Art. 66 N. 64
[13] Herzog, a.a.O., Art. 66 N. 65
[14] Herzog, a.a.O., Art. 66 N. 66
[15] Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) in der bis am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124 vom 25. November 2024 E. 2.1)
[16] Vgl. Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.283 vom 11. Juni 2024

das Eigenkapital/Organisationskapital gemäss Kontenrahmen CURAVIVA, das auch Spenden und Legate umfasst. Als Soll-Risikokapital gelten 25 % des Gesamtaufwandes des Jahres 2015.

Gesamtaufwand gemäss Kostenrechnung 2015 CURAVIVA Kontenklassen 3 und 4
Soll-Risikokapital 25 % des Gesamtaufwandes 2015
Ist-Risikokapital Rückstellungen der kumulierten Überdeckungen 2015 + Eigenkapital/Organisationskapital 2015
Differenz von Soll- zu Ist-Risikokapital

In einem zweiten Schritt hat die Vorinstanz die anzurechnenden Eigenmittel ermittelt, indem sie von der im Jahr 2015 erzielten Überdeckung die lineare Kürzung gemäss Entlastungspaket und eine allfällige Zuweisung zum Risikokapital (falls das Soll-Risikokapital noch nicht erreicht war) sowie die freie Quote im Umfang von 2.5 % für Wohnheime respektive 5 % für Werkstätten des Gesamtaufwandes 2015 in Abzug brachte.

Nicht verwendete Staatsbeiträge im Jahr 2015 (erzielte Überdeckung) Staatsbeiträge 2015 + Betriebsertrag 2015 - Betriebsaufwand 2015
Abzüglich lineare Kürzung gemäss Entlastungspaket
Abzüglich Zuweisung Risikokapital Falls das Soll-Risikokapital noch nicht erreicht ist
Abzüglich freie Quote 2.5 % für Wohnheime respektive für Werkstätten 5 % des Gesamtaufwandes im entsprechenden Leistungsbereich 2015
Total anzurechnende Eigenmittel

Die Anrechnung von Eigenmitteln erfolgte somit maximal im Umfang der im Jahr 2015 erzielten Überdeckung (abzüglich freie Quote) als Reduktion des Leistungspreises pro Einheit im Leistungsvertrag für das kommende Jahr.

4.2 Insbesondere mit dem Ziel, die komplizierte Anrechnungsmethode des Jahres 2018 (fortan: Methode 2018) zu vereinfachen,[17] hat die Vorinstanz im Hinblick auf die Vereinbarung der Leistungspreise für das Jahr 2019 eine neue Anrechnungsmethode eingeführt (fortan: Methode 2019) und die

[17] Vgl. Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025 S. 2

Institutionen entsprechend informiert.[18] Die Methode 2019 zur Anrechnung von Eigenmitteln im Sinne von aArt. 28 Abs. 2 Bst. c SHV sah vor, dass Rückstellungen, die sich im Schwankungsfonds befinden und über 25 % des jährlichen Gesamtaufwands liegen, im Rahmen der Vertragsverhandlungen bei der Preisfestsetzung als Eigenmittel mitberücksichtigt werden.[19] Der Schwankungsfonds entspricht den Rückstellungen der kumulierten Überdeckungen. Überdeckungen (nicht verwendete Staatsbeiträge) entstehen, wenn die ausgerichteten Staatsbeiträge die anrechenbaren Betriebsaufwendungen abzüglich eines allfälligen anrechenbaren Betriebsertrags übersteigen (Art. 15a StBG[20]).[21] Die dementsprechende Festsetzung der Leistungspreise des Jahres 2019 sollte auf der Basis der Abrechnung des Jahres 2017 erfolgen.[22] Die Anwendung der Methode 2019 wurde jedoch, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, letztlich verunmöglicht.

4.3 Im Jahr 2017 trat Art. 15a StBG in Kraft. In Art. 15a StBG ist Folgendes festgehalten: Die Folgen einer Überdeckung sind in der besonderen Gesetzgebung, in der Verfügung oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln, mit der oder mit dem der entsprechende Staatsbeitrag gewährt wird (Art. 15a Abs. 2 StBG). Erfolgt keine Regelung nach Absatz 2, ist eine Überdeckung zurückzufordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen zu verrechnen (Art. 15a Abs. 3 StBG).

In den Leistungsverträgen für die Jahre 2017 und 2018 wurden mit den Beschwerdeführerinnen keine speziellen Regelungen betreffend den Umgang mit Überdeckungen im Sinne von Art. 15a Abs. 2 StBG vereinbart.[23] Folglich hätte die Vorinstanz in Anwendung von Art. 15a Abs. 3 StBG sämtliche im Jahr 2017 und 2018 erzielten Überdeckungen zurückfordern oder mit zukünftigen Staatsbeiträgen verrechnen müssen. Wie dem Schreiben der Vorinstanz «Zusatzinformationen zum Leistungsvertrag 2019» vom 25. September 2018 zu entnehmen ist, waren damals seitens der Vorinstanz noch Abklärungen bezüglich der effektiven Umsetzung von Art. 15a StBG im Gange.[24] Ziel der Vorinstanz war es, für die Institutionen eine massvolle und verträgliche Regelung zu erarbeiten und nicht einfach die geäufneten Überdeckungen zurückzufordern respektive abzuschöpfen.[25] Diese Abklärungen waren

[18] Vgl. Schreiben der Vorinstanz an alle Institutionen «Zusatzinformationen zum Leistungsvertrag 2019» vom 25. September 2018 sowie Erläuterungen zum Jahresleistungsvertrag 2019 «Angemessene Berücksichtigung der Rückstellungen im Schwankungsfonds bei der Bemessung von Staatsbeiträgen» (Beilagen Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025)
[19] Schreiben der Vorinstanz an alle Institutionen «Zusatzinformationen zum Leistungsvertrag 2019» vom 25. September 2018 S. 2 und Erläuterungen zum Jahresleistungsvertrag 2019 «Angemessene Berücksichtigung der Rückstellungen im Schwankungsfonds bei der Bemessung von Staatsbeiträgen» Ziff. 1.2 und 3 (Beilagen Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025)
[20] Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
[21] Vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2020.314 und 100.2020.320 vom 3. März 2023 E. 5.4 und Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.283 vom 11. Juni 2024 E. 4.2 und 11.3
[22] Schreiben der Vorinstanz an alle Institutionen «Zusatzinformationen zum Leistungsvertrag 2019» vom 25. September 2018 S. 2 und Erläuterungen zum Jahresleistungsvertrag 2019 «Angemessene Berücksichtigung der Rückstellungen im Schwankungsfonds bei der Bemessung von Staatsbeiträgen» Ziff. 1.2 und 3 (Beilagen Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025)
[23] Schreiben der Vorinstanz an alle Institutionen «Zusatzinformationen zum Leistungsvertrag 2019» vom 25. September 2018 S. 4 (Beilage Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025)
[24] Schreiben der Vorinstanz an alle Institutionen «Zusatzinformationen zum Leistungsvertrag 2019» vom 25. September 2018 S. 4 (Beilage Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025)
[25] Vgl. Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025 S. 2

allerdings bis zum Zeitpunkt der Leistungsvertragsverhandlungen 2019 nicht abgeschlossen. Mangels Klarheit über den Umgang mit den im Jahr 2017 erzielten Überdeckungen fehlte somit im Zeitpunkt der Leistungsvertragsverhandlungen 2019 auch die gemäss der neuen Methode 2019 zur Anrechnung von Eigenmitteln erforderliche Datenbasis (Höhe des Schwankungsfonds im Jahr 2017). Als Folge davon konnte die Vorinstanz die Methode 2019 für die Leistungsvertragsverhandlungen 2019 nicht anwenden.[26]

4.4 Die Vorinstanz hat sich deshalb, unter Berücksichtigung verschiedener Eckwerte (geplante Leistungsmenge, Teuerung, allfällig zusätzlich beantragte finanzielle Ressourcen, der letztjährig vereinbarte Leistungspreis bzw. die letztjährig vereinbarten Nettobetriebskosten oder bei Werkstätten der letztjährig vereinbarte Betriebsbeitrag, der letzte vorliegende Jahresabschluss und allfällige Kapitalkosten, vorhandene Eigenmittel[27]), im Sinne einer Übergangslösung entschieden, die im Jahr 2018 angepassten Leistungspreise als Basis für die Vertragsverhandlungen zu nehmen (fortan: Übergangslösung 2019). Da insbesondere aus den Abrechnungen 2017 keine Hinweise oder Gründe ersichtlich waren, welche eine vollumfängliche Gutheissung der Staatsbeitragsgesuche gerechtfertigt hätten,[28] hat die Vorinstanz keine Anpassungen an den Leistungspreisen 2018 vorgenommen.[29]

5. Methode 2018 und Methode 2019 zur Anrechnung von Eigenmitteln

5.1 Im Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.283 vom 11. Juni 2024 war ausschliesslich die Angemessenheit der Methode 2018 zu prüfen.[30] Im genannten Entscheid wurde die Methode 2018 zur Festsetzung der Leistungspreise für das Jahr 2018 als angemessen beurteilt. Für die nachfolgenden Ausführungen bezüglich der als angemessen beurteilten Methode 2018 ist zu beachten, dass gemäss Art. 73 Abs. 1 VRPG die angefochtene Verfügung nur wegen Rechtsverletzung, nicht aber wegen Unangemessenheit zuungunsten der beschwerdeführenden Partei geändert werden darf. Demnach war eine Änderung der angefochtenen Verfügung aufgrund von Unangemessenheit der Methode 2018 zuungunsten der Beschwerdeführerinnen im Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.283 vom 11. Juni 2024 von vornherein unzulässig. Demzufolge wurde im genannten Entscheid richtigerweise nicht geprüft, ob es eine angemessenere, jedoch für die Beschwerdeführerinnen ungünstigere Anrechnungsmethode gegeben hätte.

[26] Vgl. Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025 S. 2 und Beschwerdevernehmlassung der Vorinstanz vom 14. Februar 2020 Ziff. 2.4
[27] Angefochtene Verfügung vom 31. Oktober 2019 Ziff. B.3. (Beschwerdebeilagen)
[28] Beschwerdevernehmlassung der Vorinstanz vom 14. Februar 2020 Ziff. 2.4
[29] Vgl. Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025 S. 2
[30] Vgl. Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.283 vom 11. Juni 2024 E. 2.

5.2 Aufgrund der nachfolgend aufzuzeigenden Problematik ist davon auszugehen, dass eine Anpassung der Methode 2018 zur angemessenen Berücksichtigung der Eigenmittel zumindest längerfristig erforderlich geworden wäre, um aArt. 28 Abs. 2 Bst. c SHV und damit dem Subsidiaritätsprinzip genügend Rechnung zu tragen.

Mit der Methode 2018 wurde ausschliesslich die in einem bestimmten Vorjahr (Referenzjahr) erzielte Überdeckung (abzüglich freie Quote) als Eigenmittel angerechnet. Damit hatte die Methode 2018 primär zur Folge, dass bisher zu hohe Leistungspreise auf ein kostendeckendes Niveau gesenkt wurden. Davon ausgehend wären in Anwendung der Methode 2018 ab dem Geschäftsjahr 2018 nur noch begrenzt oder gar keine Überdeckungen mehr zu erwarten gewesen. Folglich hätten, sobald das Jahr 2018 (erstes Jahr, für das die Methode 2018 angewendet wurde) als Referenzjahr beigezogen worden wäre, mangels Überdeckungen praktisch keine Eigenmittel mehr angerechnet werden können. Dies obwohl aArt. 28 Abs. 2 Bst. c SHV eine angemessene Anrechnung von Eigenmitteln vorschreibt und die Institutionen teilweise erhebliche Eigenmittel, insbesondere kumulierte Überdeckungen (Schwankungsfonds), geäufnet haben. Mit anderen Worten würden nach der Methode 2018 die übrigen Eigenmittel und insbesondere die vor dem Jahr 2015 kumulierten Überdeckungen (Schwankungsfonds) unangetastet bleiben, soweit die betreffende Institution keine ausserordentlichen Ausgaben oder Investitionen mit dem Schwankungsfonds begleicht. Dass die Methode 2018 bei der Leistungspreisfestsetzung ausschliesslich die Überdeckung eines Jahres als Eigenmittel und nicht die gesamten Eigenmittel respektive zumindest einen angemessenen Anteil des Schwankungsfonds als Eigenmittel berücksichtigt, ist jedenfalls längerfristig nicht zweckmässig und sachgerecht. Dies insbesondere unter Berücksichtigung, dass der Schwankungsfonds, wirtschaftlich betrachtet, ein vorerst einbehaltener Kantonsbeitrag ist, der mit künftigen Defiziten oder Überschüssen des zugehörigen Leistungsbereichs zu verrechnen ist.[31] Eine dementsprechende Anpassung hätte sich dagegen zugegebenermassen zuungunsten der Beschwerdeführerinnen ausgewirkt, weshalb eine solche im Rahmen des Beschwerdeentscheids 2019.GEF.283 vom 11. Juni 2024 nicht zulässig gewesen wäre (vgl. Art. 73 Abs. 2 VRPG).

5.3 Mit der neuen Methode 2019 wollte die Vorinstanz eine Vereinfachung der komplexen und aufwändigen Berechnung sowie eine Korrektur der längerfristig hinkenden Methode 2018 erreichen. Letztendlich konnte die Vorinstanz die Methode 2019 aus den oben genannten Gründen (fehlende Datenbasis 2017) gar nicht anwenden, weshalb die Angemessenheit der neuen, aber nicht angewendeten Methode 2019 zur Anrechnung von Eigenmitteln vorliegend nicht zu beurteilen ist. Es ist im Folgenden einzig zu prüfen, ob die Übergangslösung 2019 unter den genannten Umständen angemessen ist.

[31] Zöbeli/Schmitz, Der Schwankungsfonds, 2016, S. 20, Ziff. 7.1.1

6. Angemessenheit der Übergangslösung 2019

6.1 Referenzjahr 2015

6.1.1 Die Beschwerdeführerinnen rügen hauptsächlich, die Vorinstanz habe die Leistungspreise für das Jahr 2019 gestützt auf verschiedene Eckwerte, unter anderem den im Vorjahr vereinbarten Leistungspreis bzw. die Nettobetriebskosten im Vorjahr, festgelegt. Die Leistungspreise im Vorjahr wiederum habe die Vorinstanz gestützt auf das Referenzjahr 2015 festgelegt. Damit habe das Referenzjahr 2015 indirekt Einfluss auf die Berechnung der Staatbeiträge 2019.[32] Durch das Abstellen auf ein einziges Jahr würden sich Zufälligkeiten im Ergebnis des Jahres 2015 vollumfänglich auf die Abgeltung von Leistungen in den Folgejahren auswirken, während eingetretene Veränderungen unberücksichtigt bleiben würden. Die Vorinstanz müsse zumindest zeitnähere Angaben berücksichtigen.[33] Selbst wenn es sich beim Jahr 2015 um ein typisches Betriebsjahr gehandelt hätte, sei das Abstellen darauf, wie dem Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.26773 vom 24. März 2021 zu entnehmen sei, rechtlich kaum haltbar.[34] Weiter habe es sich beim Referenzjahr 2015 um ein aussergewöhnlich gutes Jahr für die Beschwerdeführerin 1 gehandelt.[35] Demgegenüber würde das Abstellen auf fortlaufende, zeitnahe Referenzjahre die tatsächliche finanzielle Situation der Leistungserbringerinnen (verzögert) korrekt abbilden. Diese Methode sei sachgerechter und zuverlässiger als die von der Vorinstanz gewählte Methode.[36] Das Abstellen auf die damals aktuellste Datenbasis (das Referenzjahr 2017) hätte dazu geführt, dass für das Jahr 2019 keine Eigenmittel mehr hätten berücksichtigt werden dürfen.[37] Zu einem ähnlichen Ergebnis hätte das Abstellen auf das Referenzjahr 2016 geführt.[38] Die Vorinstanz sei bewusst von ihrer Methode 2018 abgewichen, um im Ergebnis eine Kürzung der beantragten Beiträge begründen zu können. Es sei nicht zu rechtfertigen, dass die Vorinstanz die ihren Entscheidungen zugrundeliegenden Methoden rein ergebnisorientiert von Jahr zu Jahr anpasse.[39]

6.1.2 Die Kritik der Beschwerdeführerinnen an der Übergangslösung 2019 betreffend die indirekte Auswirkung des Referenzjahres 2015, die auch im Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.26773 vom 24. März 2021 aufgenommen wird, ist zwar nachvollziehbar, lässt jedoch die konkreten Umstände und Grundlagen, die die Vorinstanz zur Anwendung der Übergangslösung 2019 bewogen ha-

[32] Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen 2 bis 7 vom 3. Februar 2025 Ziff. 2 f.
[33] Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen 2 bis 7 vom 3. Februar 2025 Ziff. 3
[34] Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen 2 bis 7 vom 3. Februar 2025 Ziff. 4 f.
[35] Stellungnahme der Beschwerdeführerin 1 vom 30. Januar 2025 Rz. 18 f.
[36] Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen 2 bis 7 vom 3. Februar 2025 Ziff. 5
[37] Stellungnahme der Beschwerdeführerin 1 vom 30. Januar 2025 Rz. 12 ff.
[38] Stellungnahme der Beschwerdeführerin 1 vom 30. Januar 2025 Rz. 17
[39] Schlussbemerkungen der Beschwerdeführerin 1 vom 3. März 2025

ben, ausser Acht: Die Vorinstanz beabsichtigte die Einführung der neuen Methode 2019 und informierte die Institutionen bereits entsprechend .[40] Da die Abklärungen zum Umgang mit den Überdeckungen der Jahre 2017 und 2018, die gemäss Art. 15a Abs. 3 StBG umfassend hätten zurückgefordert oder verrechnet werden müssen, noch nicht abgeschlossen waren, fehlte die Datenbasis 2017 (Höhe Schwankungsfonds 2017) für die Anwendung der Methode 2019. Zwar wäre es für die Vorinstanz nicht ausgeschlossen gewesen, die Methode 2018 fortzusetzen. Diese Berechnung war jedoch, wie die angekündigte neue Methode 2019 der Vorinstanz zeigt, nicht vorgesehen. Somit standen im Zeitpunkt der Leistungsvertragsverhandlungen die erforderlichen Daten für die Anwendung der Methode 2018 nicht zur Verfügung respektive hätten bei sämtlichen Institutionen unter erheblichem Aufwand eingefordert und geprüft werden müssen. Es ist grundsätzlich als zweckmässig und sachgerecht zu beurteilen, dass die Vorinstanz anstelle der komplizierten und aufwändigen Methode 2018 eine einfachere Übergangslösung zur Anrechnung von Eigenmitteln gesucht hat.

6.1.3 Bei der Anrechnung der Eigenmittel nach der Methode 2018 handelte es sich tendenziell um eine Anpassung der Leistungspreise auf ein kostendeckendes Niveau. Eine weitergehende Berücksichtigung der Eigenmittel, insbesondere des Schwankungsfonds, dürfte bereits für die Festlegung der Leistungspreise des Jahres 2018 sachgerecht und zweckmässig gewesen sein. Eine entsprechende Prüfung war jedoch im Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.283 vom 11. Juni 2024 aufgrund der unzulässigen Änderung der Methode 2018 zuungunsten der Beschwerdeführerinnen obsolet (vgl. Erwägung 5). Eine Anpassung der Methode in den Folgejahren (auch zuungunsten) der Beschwerdeführerinnen ist demzufolge nicht zu beanstanden. Selbst wenn die Leistungspreise für das Jahr 2019 bei einer Fortsetzung der Methode 2018 und damit einem Abstellen auf das Referenzjahr 2016 als zeitnähere Angabe, höher ausgefallen wären, ist darin kein Grund ersichtlich, die Übergangslösung 2019 als nicht sachgerecht und zweckmässig zu beurteilen.

6.1.4 Weiter ist zu erwägen, dass die Vorinstanz die Leistungspreise nicht leichthin übernommen hat, sondern unter Berücksichtigung verschiedener Eckwerte (geplante Leistungsmenge, Teuerung, allfällig zusätzlich beantragte finanzielle Ressourcen, der letztjährig vereinbarte Leistungspreis bzw. die letztjährig vereinbarten Nettobetriebskosten oder bei Werkstätten der letztjährig vereinbarte Betriebsbeitrag, der letzte vorliegende Jahresabschluss und allfällige Kapitalkosten, vorhandene Eigenmittel[41]) zum Schluss gekommen ist, dass es angemessen ist, die im Jahr 2018 angepassten Leistungspreise als Basis für die Vertragsverhandlungen zu nehmen. Da insbesondere aus den Abrechnungen 2017 keine Hinweise oder Gründe ersichtlich waren, welche eine vollumfängliche Gutheissung

[40] Vgl. Schreiben der Vorinstanz an alle Institutionen «Zusatzinformationen zum Leistungsvertrag 2019» vom 25. September 2018 sowie Erläuterungen zum Jahresleistungsvertrag 2019 «Angemessene Berücksichtigung der Rückstellungen im Schwankungsfonds bei der Bemessung von Staatsbeiträgen» (Beilagen Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025)
[41] Angefochtene Verfügung vom 31. Oktober 2019 Ziff. B.3. (Beschwerdebeilagen)

der Staatsbeitragsgesuche gerechtfertigt hätten,[42] hat die Vorinstanz keine Anpassungen an den Leistungspreisen 2018 vorgenommen.[43] Dieser Einschätzung der Vorinstanz ist gestützt auf die vorhandenen Geschäftsabschlüsse und insbesondere die Höhe sowie die Entwicklung des Schwankungsfonds zuzustimmen.[44] Die Vorinstanz hat somit die gesamten Umstände in ihrem Entscheid, keine Anpassungen an den Leistungspreisen 2018 vorzunehmen, sachgerecht und zweckmässig miteinbezogen.

6.1.5 Es ist der Beschwerdeführerin 1 zuzustimmen, dass bei ihr das Geschäftsjahr 2015 mit einer Überdeckung von CHF 712'032.00 im Bereich Wohnen und Atelier respektive CHF 271'959.00 im Bereich Werkstätte besser ausgefallen ist als die Folgejahre. Es ist dagegen zu betonen, dass die Beschwerdeführerin 1 bereits im Jahr 2014 eine namhafte Überdeckung, vergleichbar mit jener im Jahr 2015 in Höhe von CHF 829'791.00 im Bereich Wohnen und Atelier respektive CHF 231'500.00 im Bereich Werkstätte, erzielte. Dass die Beschwerdeführerin 1 in den Folgejahren zwar sinkende Überdeckungen, aber namentlich im Jahr 2018 weiterhin eine Überdeckung von CHF 379'146.00 im Bereich Wohnen und Atelier respektive eine Unterdeckung von CHF -46'725.00 im Bereich Werkstätte realisierte, zeigt, dass die Anrechnung von Eigenmitteln und insbesondere die Leistungspreise 2018 als Basis für die Leistungspreise 2019 ohne Weiteres sachgerecht und zweckmässig sind.[45] Das von der Beschwerdeführerin 1 als aussergewöhnlich bezeichnete Referenzjahr 2015 ist somit unter den genannten Umständen zu relativieren. Zwar erzielte die Beschwerdeführerin 1 im Jahr 2015 höhere Überdeckungen als in den Folgejahren, die Vorinstanz ist jedoch angesichts der Abrechnung 2017 und den genannten Eckwerten nachvollziehbar zum Schluss gekommen, dass eine Anpassung der Leistungspreise 2018 nicht zu rechtfertigen ist.

6.1.6 In Anbetracht der gesamten und im Vergleich zum Vorjahr veränderten Umstände ist die Übergangslösung 2019, selbst wenn das Referenzjahr 2015 indirekt einen gewissen Einfluss auf die Höhe der Leistungspreise hatte, zweckmässig und sachgerecht. Sie ist der Fortsetzung der komplizierten und aufwändigen Methode 2018 vorzuziehen. Auch ist in der Übergangslösung keine rein ergebnisorientierte Anpassung der Methode zu erblicken, sondern eine der Situation angepasste Lösung. Weiter ist zu beachten, dass die Übergangslösung 2019 tatsächlich eine Übergangslösung war und im Jahr 2020 eine neue Berechnungsmethode zum Einsatz kam.[46] Die Übergangslösung erweist sich demzufolge als angemessen.

[42] Beschwerdevernehmlassung der Vorinstanz vom 14. Februar 2020 Ziff. 2.4
[43] Vgl. Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025 S. 2
[44] Vgl. Vorakten
[45] Vgl. Tabelle Zusammenzug Gesamtaufwände, Jahresergebnis und Schwankungsfonds (Beilage 1 Stellungnahme der Beschwerdeführerin 1 vom 30. Januar 2025)
[46] Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts 100.2022.56 vom 25. November 2024 und Beschwerdeentscheid der GSI 2020.GSI.1799 vom 19. Januar 2022 E. 10.4 ff.

6.2 Jahresergebnisse 2019 der Beschwerdeführerin 1

6.2.1 Die Beschwerdeführerin 1 rügt, es sei unzutreffend, dass sie im Jahr 2019 eine Überdeckung habe realisieren können. Das Jahresergebnis 2019 sei in allen Bereichen negativ ausgefallen, womit auch der Schwankungsfonds in den Folgejahren zunehmend habe abgebaut werden müssen.[47] Auch aus dem Umstand, dass es zu keiner existenzbedrohenden Situation gekommen sei, könne nicht abgeleitet werden, dass der Ermessens- und Beurteilungsspielraum pflichtgemäss ausgeübt worden sei.[48]

6.2.2 Vorab ist festzuhalten, dass es das Ziel der Anrechnung von Eigenmitteln respektive der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist, dass der Aufwand in angemessenem Umfang durch Eigenmittel zu decken ist (aArt. 28 Abs. 2 Bst. c SHV). Zu einer Deckung von Aufwand durch Eigenmittel kommt es nur, wenn die Staatsbeiträge den Aufwand nicht vollumfänglich decken und folglich eine Unterdeckung entsteht. Es ist mit anderen Worten das Ziel der Anrechnung von Eigenmitteln, dass eine Unterdeckung entsteht, die durch Eigenmittel zu decken ist. Folglich ist eine Unterdeckung und ein damit verbundener Abbau des Schwankungsfonds a priori kein Hinweis auf eine nicht angemessene Methode zur Berechnung der Leistungspreise.

6.2.3 Die Ergebnisse der Beschwerdeführerin 1 der Jahre 2017, 2018 und 2019 im Bereich Wohnen und Atelier und im Bereich Werkstätte präsentieren sich wie folgt: [49]

Bereich Wohnen und Atelier	**2017**	**2018**	**2019**
Gesamtaufwand in CHF	7'298'764.00	7'389'178.00	7'731'292.00
Über- / Unterdeckung in CHF	145'279.00	379'146.00	-76'046.00
Stand Schwankungsfonds in CHF	2'586'723.00	2'965'870.00	1'589'824.00

[47] Schlussbemerkungen der Beschwerdeführerin 1 vom 3. März 2025
[48] Schlussbemerkungen der Beschwerdeführerin 1 vom 3. März 2025
[49] Vgl. Tabelle Zusammenzug Gesamtaufwände, Jahresergebnis und Schwankungsfonds (Beilage 1 Stellungnahme der Beschwerdeführerin 1 vom 30. Januar 2025) und Tabelle Übersicht über den Schwankungsfonds der betroffenen Institutionen (Beilage Stellungnahme der Vorinstanz vom 3. Februar 2025)

Bereich Werkstätte	**2017**	**2018**	**2019**
Gesamtaufwand in CHF	4'284'278.00	4'083'613.00	4'388'154.00
Über- / Unterdeckung in CHF	9'033.00	-46'725.00	-73'103.00
Stand Schwankungsfonds in CHF	1'415'375.00	1'368'650.00	1'215'547.00

6.2.4 Die Beschwerdeführerin 1 verzeichnete im Jahr 2019 im Bereich Wohnen und Atelier eine Unterdeckung von CHF 76'046.00 und im Bereich Werkstätte eine Unterdeckung von CHF 73'103.00. Diese Unterdeckungen sind angesichts der Ende 2019 weiterhin vorhandenen, sehr hohen kumulierten Überdeckungen (Schwankungsfonds) von CHF 1'589'832.00 respektive CHF 1'215'511.00 sowie des Gesamtaufwands von CHF 7'731'292.00 respektive CHF 4'388'154.00 als unproblematisch zu bewerten. Die ökonomische Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin 1 war stets gegeben. Die Unterdeckungen stellen damit – entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin 1 – keinen Hinweis auf eine nicht angemessene Anrechnung der Eigenmittel dar. Im Gegenteil stellt sich angesichts der Höhe der kumulierten Überdeckungen die Frage, ob die Eigenmittel nicht ungenügend berücksichtigt wurden respektive ob die Leistungspreise nicht ganz grundsätzlich in den Vorjahren auch ohne Anrechnung von Eigenmitteln zu hoch angesetzt wurden.

6.3 Wirtschaftliche Situation der Beschwerdeführerin 7

6.3.1 Bezüglich der Situation der Beschwerdeführerin 7 führt die Vorinstanz aus, der negative Schwankungsfonds per Ende 2018 sei nicht nur durch die Anpassungen des Leistungspreises im Jahr 2018 entstanden. Die Beschwerdeführerin 7 habe im Jahr 2018 eine Unterdeckung realisiert, obwohl die geplante Auslastung leicht habe übertroffen werden können. Es seien alle geleisteten Aufenthaltstage finanziert geworden. In den Jahren 2016 und 2017 habe die Beschwerdeführerin 7 Unterdeckungen erwirtschaftet, obwohl die Auslastung erreicht worden sei.[50]

6.3.2 Die Beschwerdeführerin 7 bringt dazu vor, diese Ausführungen seien zwar zutreffend, liessen jedoch ausser Acht, dass die erwähnten Unterdeckungen in den Jahren 2016 bis 2018 namentlich durch die jahrelange ungenügende Finanzierung ihrer Leistungen seitens des Kantons entstanden seien. Diese mangelhafte Finanzierung sei in der Folge erkannt worden, in dem das Gesuch um Erhöhung der Nettobetriebskosten in den Bereichen Wohnen und Tagesstätten von der Vorinstanz genehmigt worden sei und seit 2023 höhere Leistungspreise gewährt würden.[51]

[50] Stellungnahme der Vorinstanz vom 3. Februar 2025 S. 3
[51] Schlussbemerkungen der Beschwerdeführerinnen 2 bis 7 vom 5. März 2025 Ziff. 2

6.3.3 Vorerst ist festzuhalten, dass das SHG[52] und die SHV keinen Anspruch auf kostendeckende Abgeltung der erbrachten Leistungen vermitteln.[53] Wie bereits ausgeführt, kommt es nur zu einer Deckung von Aufwand durch Eigenmittel, wenn die Staatsbeiträge den Aufwand nicht vollumfänglich decken und folglich eine Unterdeckung entsteht. Es ist mit anderen Worten das Ziel der Anrechnung von Eigenmitteln, dass eine Unterdeckung entsteht, die durch Eigenmittel zu decken ist. Aus einer Unterdeckung kann somit nicht von vornherein auf eine nicht angemessene Methode zur Anrechnung der Eigenmittel geschlossen werden.

6.3.4 Im Bereich Wohnheim erzielte die Beschwerdeführerin 7 im Jahr 2015 eine Überdeckung von CHF 264'983.00.[54] Hiervon hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin 7 für die Leistungspreise 2018 Eigenmittel im Umfang von CHF 60'627.00 angerechnet. Das heisst, es wurde nicht die vollständige im Jahr 2017 erzielte Überdeckung angerechnet, obwohl der Beschwerdeführerin 7 effektiv eine höhere Überdeckung zur Verfügung stand. Insofern ist es nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz für die Beschwerdeführerin 7 dieselbe Übergangslösung angewendet hat wie für alle anderen Institutionen und somit die Leistungspreise des Jahres 2018 weitergeführt hat. Überdies erwirtschaftete die Beschwerdeführerin 7 bereits im Jahr 2017 eine Unterdeckung im Umfang von CHF 60'653.00. Im Jahr 2017 rechnete die Vorinstanz jedoch noch keine Eigenmittel an. Diese Unterdeckung kann somit nicht auf die Anrechnung von Eigenmitteln zurückgeführt werden. Die Anrechnung von Eigenmitteln dürfte demzufolge nur ein Aspekt sein, der zu einer Unterdeckung in den Jahren 2018 und 2019 geführt hat. Schliesslich war die ökonomische Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin 7 stets gewährleistet. Die Anwendung der Übergangslösung 2019 ist damit auch für die Beschwerdeführerin 7 eine zweckmässige sowie sachgerechte Lösung und demzufolge angemessen.

6.4 Gleichbehandlungsgebot

Bezüglich der Rüge der Beschwerdeführerinnen, die Übergangslösung 2019 habe eine Ungleichbehandlung der Institutionen aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse im Referenzjahr 2015 zur Folge,[55] ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht die Sache zur weiteren Behandlung zurückgewiesen hat, um sie unter dem Gesichtspunkt der Zweckmässigkeit und Angemessenheit der verfügten Anrechnung von Eigenmitteln uneingeschränkt zu prüfen. Das Verwaltungsgericht hat die Berechnungsmethode auf eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots geprüft (Rechtskontrolle und Rechtsanwendung von Amtes wegen gemäss Art. 80 und 20a Abs. 1 VRPG). Das Verwaltungs-

[52] Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124 vom 25. November 2024 E. 2.1)
[53] Vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2021.129 und 100.2021.124 vom 25. November 2024 E. 3.5 mit Verweis auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Nrn. 100.2020.314 und 100.2020.320 vom 3. März 2023 E. 5.3 f.
[54] Verfügung der Vorinstanz vom 3. Januar 2019 (Beschwerdebeilage 2.2; Akten GSI im Verfahren 2019.GSI.283)
[55] Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen 2 bis 7 vom 3. Februar 2025 Ziff. 5

gericht hat keine Ermessensüber- oder -unterschreitung festgestellt und somit implizit auch die Verletzung des Gleichbehandlungsgebots verneint. Aus diesen Gründen ist auf die genannte Rüge nicht weiter einzugehen.

6.5 Verletzung von Treu und Glauben

6.5.1 Die Beschwerdeführerin 1 bringt vor, durch die Änderung der Anrechnungsmethode im Jahr 2019 werde – entsprechend der Erwägung 7.5 des Beschwerdeentscheides der GSI 2019.GEF.26773 vom 24. März 2021 – das Abstellen auf das Referenzjahr 2015 perpetuiert. Dies sei, wie dem Beschwerdeentscheid zu entnehmen sei, rechtlich kaum haltbar.[56] Diesen Erwägungen sei Rechnung zu tragen. Andernfalls liege ein widersprüchliches Verhalten vor und somit eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV[57]).[58] Auch unter dem Aspekt des Vertrauensgrundsatzes, namentlich mit Blick auf eine zu erwartende Fortführung der Beitragsberechnung für das Jahr 2018, habe die Beschwerdeführerin 1 mit höheren Leistungspreisen für das Jahr 2019 rechnen dürfen.[59]

6.5.2 Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr (vgl. Art. 5 Abs. 3 BV).[60] In der Form des sogenannten Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) verleiht er den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründende Verhalten der Behörden.[61]

6.5.3 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz die Institutionen frühzeitig über die neue, vereinfachte Abrechnungsmethode informiert hat.[62] Die Beschwerdeführerinnen durften demzufolge keine Fortführung der Methode für das Jahr 2018 zur Anrechnung von Eigenmitteln erwarten. Es ist zwar anzuerkennen, dass zwischen dem vorliegenden Entscheid und dem Beschwerdeentscheid der GSI 2019.GEF.26773 vom 24. März 2021 eine gewisse Diskrepanz besteht, jedoch ist zu berücksichtigen, dass im genannten Entscheid die besonderen Umstände nicht oder nur ungenügend miteinbezogen wurden. Schliesslich hat insbesondere die Beschwerdeführerin 1 gestützt auf die angebliche Vertrauensgrundlage keine Dispositionen getätigt, die ohne Nachteil nicht oder jedenfalls nicht ohne Schaden rückgängig gemacht werden können.[63] Die Beschwerdeführerinnen können sich folglich vorliegend nicht auf den Vertrauensschutz berufen.

[56] Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen 2 bis 7 vom 3. Februar 2025 Ziff. 4
[57] Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)
[58] Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen 2 bis 7 vom 3. Februar 2025 Ziff. 4
[59] Stellungnahme der Beschwerdeführerin 1 vom 30. Januar 2025 Rz. 21
[60] Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 2020, § 10 N. 620
[61] Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., § 10 N. 621
[62] Vgl. Schreiben der Vorinstanz an alle Institutionen «Zusatzinformationen zum Leistungsvertrag 2019» vom 25. September 2018 sowie Erläuterungen zum Jahresleistungsvertrag 2019 «Angemessene Berücksichtigung der Rückstellungen im Schwankungsfonds bei der Bemessung von Staatsbeiträgen» (Beilagen Schlussbemerkungen der Vorinstanz vom 4. März 2025)
[63] Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., § 10 N. 659 und 688

7. Ergebnis

Nach dem Geschriebenen ist die Methode der Vorinstanz zur Anrechnung von Eigenmitteln (Übergangsmethode 2019) sachgerecht und zweckmässig und damit als angemessen zu qualifizieren. Demnach erweist sich die Beschwerde vom 29. November 2019 als unbegründet und ist abzuweisen.

8. Kosten

8.1 Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese beträgt für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen CHF 200.00 bis 4'000.00 (Art. 103 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 GebV[64]). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

8.2 Vorliegend unterliegen die Beschwerdeführerinnen vollumfänglich. Somit werden sie unter solidarischer Haftung kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten sind pauschal festzulegen auf CHF 2'500.00.

8.3 Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG, d.h. Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften, haben im Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 3 Teilsatz 1 VRPG). Demnach hat die Vorinstanz keinen Anspruch auf Parteikostenersatz und es sind keine Parteikosten zu sprechen.

[64] Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

III. Entscheid

1. Die Beschwerde vom 29. November 2019 wird abgewiesen

2. Die Verfahrenskosten und die Kosten für die Instruktionsverhandlung, festgesetzt auf CHF 2'500.00, werden den Beschwerdeführerinnen unter Solidarhaftung zur Bezahlung auferlegt.

   Eine separate Zahlungseinladung folgt nach Rechtskraft dieses Entscheides.

3. Parteikosten werden keine gesprochen.

IV. Eröffnung

- Rechtsanwalt B.___, z. Hd. der Beschwerdeführerin 1, per Einschreiben
- Rechtsanwalt I.___, z. Hd. der Beschwerdeführenden 2 bis 7, per Einschreiben
- Vorinstanz, per Kurier

Gesundheits-, Sozial- und
Integrationsdirektion

Pierre Alain Schnegg
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung
Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 2 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen.